

C1 Alte Abgaben 1 - 3

Die Akten der Rubrik „Alte Abgaben“ sind in 3 Konvoluten mit den Schwerpunkten „Leibeigenschaft“, „Gülten und Zinse“ sowie „Zehntsachen“ zusammengefasst. Die – von wenigen Ausnahmen abgesehen – zu Faszikeln mit badischer Obereckheftung formierten Akten stammen überwiegend aus dem 19. Jh. Nur wenige Nummern greifen ins 18. oder – wie beim Konvolut „Leibeigenschaft“ – bis ins 16. Jh. zurück.

Konv. 1 (14 Nummern) Leibeigenschaft 1555 – 1840

Neben wenigen Einzelfällen aus dem 16. und 17. Jh., bei denen es zu- meist um Bestätigungen oder Aufhebungen der Leibeigenschaftsverhält- nisse von Stadtbewohnern gegenüber auswärtigen Herren sowie um An- sprüche von Leibherren auf jährliche Eigenschillingsleistung geht, betreffen diese Akten hauptsächlich die Aufhebung der Leibeigenschaft am Ende des 18. Jh. und die Entschädigungsansprüche der Stadt für entfallende Leibeigenschaftsgefälle. Je ein Faszikel hat die Aufhebung der alten Ab- gaben, die aus „Jagd- und Forsteilichkeit“ herrühren, und die Entschädi- gung für aufgehobene Hintersassengelder zum Gegenstand.

Konv. 2 (20 Nummern) Gülten und Zinse 1754 – 1864

Die Akten betreffen vorwiegend die durch badisches Gesetz vom 5. Okt. 1820 verfügte Ablösung alter Grundgülten und Zinsen, welche der Eigen- tümer von einer Liegenschaft an den Inhaber des Gült- und Zinsrechts zu zahlen hatte. Neben der Ablösung von Aktiv- und Passivbodenzinsen der Stadt Freiburg haben die Akten auch die Ablösung des „Herrschaftsrechts“ als eines Gefälls mit der Eigenschaft einer auf Grund und Boden radizier- ten ewigen Gültabgabe zum Gegenstand. Behandelt werden jeweils in einem Faszikel auch herrschaftliche Kelterbannrechte, Fortifikationszinsen und Fallgebühren. Der Konvolut enthält auch einen Faszikel „Schweine- mästung der hiesigen Müllermeister“ von 1771, in dem sich u. a. die Ab- schrift der Müllerordnung von 1659 findet.

Konv. 3 (21 Nummern) Zehntsachen 1731 – 1858

Die Akten sind offenbar hauptsächlich im Zusammenhang mit der Zehnt- ablösung, die ein badisches Gesetz vom 15. Nov. 1833 regelte, entstan- den. Einige ältere Faszikel sind der Abschaffung des Blutzehnten 1731 – 1828, der Dokumentation diverser Zehntansprüche und der Zehntfreiheit einzelner Güter sowie der Versteigerung des Weinzehnten an Schlierberg und Roßhalde 1805 – 1809 gewidmet.